

# Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Hochdorf

## Kirchgemeindeordnung

vom 15. November 2021

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

### I. Kirchgemeinde

#### § 1 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde Hochdorf ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

### II. Organe

#### § 2 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. die Rechnungskommission;
- e. das Urnenbüro.

#### § 3 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 1. August des gleichen Jahrs.

2 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

### III. Kirchgemeindeversammlung

#### § 4 Anzahl und Zeitpunkt

1 Jährlich findet eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.

2 Sie ist im zweiten Halbjahr durchzuführen.

## § 5 Form und Inhalt der Einladung

1 Der Kirchenvorstand erlässt die Einladung mindestens 16 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung.

2 Die Einladung wird den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt. Sie wird zudem im Anschlagkasten ausgehängt und auf der Website der Kirchgemeinde publiziert.

3 Die Einladung enthält:

- a. Datum, Zeit und Ort der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Traktandenliste;
- c. den Hinweis auf die öffentliche Aktenauflage;
- d. allfällige Botschaften an die Stimmberechtigten.

4 Die Akten zu allen zu behandelnden Geschäften können während 10 Tagen vor dem Versammlungstag eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Datenschutz es zulassen.

## § 6 Ausgabenbewilligung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde übersteigen durch Bewilligung eines Sonderkredits.

## IV. Kirchenvorstand

### § 7 Ausgabenbewilligung

Der Kirchenvorstand beschliesst

- a. freibestimmbare Ausgaben, die im einzelnen Fall zehn Prozent und jährlich insgesamt zwanzig Prozent des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der Kirchgemeinde nicht übersteigen;
- b. alle gebundenen Ausgaben.

## V. Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.<sup>1</sup>

### Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Hochdorf

Der Präsident: Uwe Graf

Die Vizepräsidentin: Heidi Estermann

---

<sup>1</sup> Die Synode hat die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt.